



Konzeption des Geschäftsbereichs Jugend und Familie des Landratsamtes Ostalbkreis zur Aufnahme von Kindern in Bereitschaftspflege

Vorwort

1. Begriffsbestimmung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Gründe für eine Unterbringung in Bereitschaftspflege
4. Ziel der Unterbringung
5. Anforderungen an Bereitschaftspflegefamilien
6. Formale Kriterien
7. Innere Haltung der Bereitschaftspflegefamilien
8. Aufgaben der Bereitschaftspflege
9. Anerkennung als Bereitschaftspflegefamilie
10. Kinderrechte und Kinderschutz
11. Aufgaben und Leistungen des Geschäftsbereichs für Jugend und Familie
12. Finanzierung

Anhang

Vorwort

Der Geschäftsbereich Jugend und Familie hat aufgrund der besonderen Problemlagen von Kindern in akuten Not- und Krisensituationen ein Netz von Pflegefamilien im Landkreis aufgebaut, die geeignet und in der Lage sind, vorübergehend die Betreuung, Versorgung und den Schutz in einem familiären Rahmen sicherzustellen und die zur Klärung der weiteren Perspektiven beitragen können. Um diese Versorgung auch außerhalb der Dienstzeiten, vor allem nachts, an Wochenenden und Feiertagen sicherzustellen, wird das Konzept der Unterbringung von Kinder in familiärer Bereitschaftspflege ausdifferenziert und durch diese Konzeption erweitert. Die hier vorliegende Konzeption ist in diesem Sinne als Ergänzung zu den vorhandenen Konzepten im Pflegekinderwesen des Ostalbkreises zu verstehen.

1. Begriffsbestimmung

Bereitschaftspflege im Sinne dieser Konzeption ist eine befristete Fremdplatzierung von Kindern, die unvorhergesehen und umgehend notwendig ist. Für die Bereitschaftspflegefamilie ist die Aufnahme nicht planbar, sie erfolgt kurzfristig und ist in der Regel mit einer Perspektivenklärung verbunden. Die genaue Dauer des Aufenthaltes ist oft zu Beginn der Unterbringung noch nicht absehbar und kann von einem Tag bis zu sechs Wochen dauern.

Bereitschaftspflege ist nicht bei geplanter oder vorhergesehener Vollzeitpflege gegeben, auch wenn sie in Form von Kurzzeitpflege durchgeführt wird.

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Vollzeitpflege in Form von Bereitschaftspflege ergeben sich insbesondere aus §§ 1 – 10 SGB VIII sowie §§ 27, 33, 36, 36a sowie § 42 SGB VIII. Daneben sind die weiteren Bestimmungen des SGB VIII, sowie des SGB I und SGB X, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, von Bedeutung.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen der §§ 61–65 SGB VIII zum Schutz von Sozialdaten, sowie § 35 SGB I Sozialgeheimnis, und §§ 67-85 SGB X Schutz von Sozialdaten, zu beachten.

Berührt und zu beachten sind ferner auch Artikel 6 GG und § 1666a Abs. 1 BGB. Die Hilfe erfolgt grundsätzlich auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

Die Unterbringung in Bereitschaftspflege erfolgt auf der Grundlage der „Vereinbarung über die vorübergehende Aufnahme und Betreuung von Kindern in Bereitschaftspflege“.

3. Gründe für eine Unterbringung in Bereitschaftspflege

In Familien kann es zu akuten Krisen kommen, die eine sofortige Unterbringung von Kindern erfordern, um ihren Schutz oder die ausreichende Versorgung und Betreuung sicherzustellen.

Gründe für die Notwendigkeit einer ungeplanten, vorübergehenden Unterbringung können sein:

- akute Kindeswohlgefährdung, z.B. Misshandlung, grobe Vernachlässigung, (Verdacht auf) innerfamiliäre sexuelle Gewalt
- plötzlicher Ausfall von Elternteilen (z.B. durch plötzliche Erkrankung, Trennung, unvorhersehbare stationäre Behandlung, akute Überforderungssituation)
- Kinder wurden ausgesetzt oder aufgegriffen
- Kinder bitten um eine Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme

Säuglinge und Kleinkinder sollen bei akuten Herausnahmen aus ihrer Familie grundsätzlich in Pflegefamilien untergebracht werden.

4. Ziel der Unterbringung

Mit der Unterbringung von Kindern in Bereitschaftspflege wird

- der Schutz von Kindern gewährleistet,
- die Versorgung und Betreuung sichergestellt,
- der Hilfebedarf ermittelt und die weitere Perspektive geklärt.

5. Anforderungen an Bereitschaftspflegefamilien

Bereitschaftspflegefamilien können Ehepaare und nicht verheiratete Paare sein, aber auch Einzelpersonen, unabhängig davon, ob sie selbst mit oder ohne Kinder leben.

Die Eignung ist nicht notwendigerweise an berufliche Qualifikationen oder Vorerfahrungen geknüpft, sondern orientiert sich vorrangig an Grundhaltungen und sozialen Kompetenzen. In dieser Konzeption umfassen die Begriffe Bereitschaftspflege bzw. Bereitschaftspflegefamilien die hier genannten Personengruppen.

6. Formale Kriterien

Die Voraussetzungen für die Eignung zur Vollzeitpflege gelten auch für Vollzeitpflege in Form von Bereitschaftspflege, u.a.

- vollständige Bewerbungsunterlagen
- gesicherte finanzielle Verhältnisse
- ausreichende räumliche Möglichkeiten, abhängig von Alter und Zahl der aufzunehmenden Kinder
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung
- geklärte/stabile familiäre Situation.

Darüber hinaus kommen weitere Kriterien hinzu:

- Mobilität der Hauptbezugsperson (Auto/Führerschein).
- Eine erwachsene Ansprechperson muss ganztags zur Verfügung stehen. Eine gleichzeitige Berufstätigkeit der Hauptbetreuungsperson schließt sich in der Regel aus.
- Sofern die Familie zusätzlich als Vollzeitpflegefamilie zur Verfügung steht, sollte nach Aufnahme eines Kindes in Vollzeitpflege in der Regel für 1 Jahr (abhängig vom individuellen Integrationsverlauf) keine Bereitschaftspflege erfolgen.
- Eigene Kinder und gegebenenfalls dort lebende Vollzeitpflegekinder sollten möglichst älter als die in Bereitschaftspflege aufzunehmenden Kinder sein.
- Bei einer Betreuung von mehr als drei Vollzeitpflegekindern kommt eine zusätzliche Betätigung als Bereitschaftspflege nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

7. Innere Haltung der Bereitschaftspflegefamilien

- **Schutz und Sicherung der alltäglichen Bedürfnisse:**
Die Bereitschaftspflegefamilie soll in der Lage sein, den Schutz und die Sicherheit des Kindes und die Grundversorgung zu gewährleisten.
- **Grenzen:**
Die Bereitschaftspflegefamilie soll in der Lage sein, Kindern Grenzen zu setzen sowie auch sensibel für die Grenzen der anvertrauten jungen Menschen sein.
- **Beziehungsfähigkeit:**
Die Bereitschaftspflegefamilie soll grundsätzlich die Haltung haben, ein Kind vorübergehend als Gast aufzunehmen und emotional, entsprechend seines Entwicklungsstandes und seiner Eigenart, auf ihn einzugehen (Geduld, Verständnis, Einfühlungsvermögen für die Situation des Kindes).

Die Bereitschaftspflegefamilie soll Vertrauen, Verständnis und Geborgenheit vermitteln können und dem Kind Zuwendung und Nähe geben, ohne an das Kind Bindungserwartungen zu stellen.

Die Bereitschaftspflegefamilie soll auf die Beendigung des Pflegeverhältnisses hin den Loslösungsprozess des Kindes von der Bereitschaftspflegefamilie unterstützend gestalten.

In der für die Kinder unsicheren Übergangssituation soll von der Bereitschaftspflegefamilie eine möglichst ruhige und spannungsfreie Atmosphäre ausgehen.

- **Erziehungs- und Beobachtungsfähigkeit:**
Die Aufnahme eines Kindes in einer Krisensituation erfordert eine klare, stärkende Erziehungshaltung. Die Bereitschaftspflegefamilie soll in der Lage sein, schlüssige Regeln aufzustellen und eine überschaubare Alltagsstruktur zu bieten. Ihre Beobachtungen sind wesentlich beim Erkennen des Hilfebedarfes und für die Entwicklung von Perspektiven.
- **Akzeptanz der Herkunftsfamilie:**
Die Bereitschaftspflegefamilie soll in der Lage sein, die Situation des Kindes und seiner Herkunftsfamilie wahrzunehmen und die Verschiedenheit akzeptieren können. Es wird erwartet, dass die Bereitschaftspflegefamilie bereit ist, offen und unvoreingenommen mit den Herkunftseltern zusammenzuarbeiten und Kontakte zwischen dem aufgenommenen Kind und seiner Herkunftsfamilie im vereinbarten Rahmen zu ermöglichen.
- **Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft:**
Die Bereitschaftspflegefamilie übernimmt in einer Krisensituation im Auftrag des Jugendamts Aufgaben der Jugendhilfe und trägt so besondere Verantwortung für das Wohl des Kindes. Daher ist mit dem Geschäftsbereich Jugend und Familie und gegebenenfalls anderen Stellen eine offene, vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit unerlässlich.
- **Reflexions- und Konfliktfähigkeit:**
Die Bereitschaftspflegefamilie soll fähig sein, eigene Positionen zu hinterfragen und neuen Lösungsmöglichkeiten gegenüber aufgeschlossen sein. Sie soll sich Konflikten stellen können und bereit sein, professionelle Hilfen anzunehmen. Darüber hinaus ist es wichtig, Sensibilität für die eigene Belastbarkeit zu entwickeln.
- **Flexibilität:**
Die Bereitschaftspflegefamilie soll in der Lage sein, sich ständig wechselnden Personen und Problemlagen zu stellen und mit Unruhe und Unsicherheiten, mit denen sie im Rahmen der Betreuung konfrontiert wird, umzugehen.
- **Familiäre Unterstützung:**
Die im Haushalt lebenden Familienangehörigen sollen sich mit der Aufnahme von Kindern einverstanden erklären.

8. Aufgaben der Bereitschaftspflege

- Die Bereitschaftspflegefamilie ist in dem jeweils mit dem Geschäftsbereich Jugend und Familie abgestimmten Zeitraum darauf eingerichtet, spontan (Tag und Nacht, sowie an Wochenenden und Feiertagen) ein Kind von 0-13 Jahren (erforderlichenfalls bis zu 2 Kinder) für bis zu 6 Wochen aufnehmen zu können und die Betreuung und Versorgung zu gewährleisten. Bei Kindern im Alter von 12-13 Jahren ist im Zusammenwirken von Pflegefamilie und unterbringender Fachkraft zu entscheiden, ob eine Unterbringung in einer Familie in Betracht kommt oder ob ein Gruppenangebot der Heimerziehung geeigneter erscheint.
- Die Bereitschaftspflegefamilie erklärt sich grundsätzlich bereit, nach Absprache und soweit möglich, die Vertretung bei Belegung der Bereitschaft habenden Pflegefamilie zu übernehmen.
- Die Bereitschaftspflegefamilie verpflichtet sich, an den vom Geschäftsbereich Jugend und Familie angebotenen Reflexions- und Vorbereitungsgesprächen, Beratungsgesprächen und ggf. an angebotenen Tagungs-, Fortbildungs- und Supervisionsveranstaltungen teilzunehmen.
- Die Bereitschaftspflegefamilie verpflichtet sich, Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen dem Geschäftsbereich Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen.

9. Anerkennung als Bereitschaftspflegefamilie

Die Anerkennung einer Bereitschaftspflegefamilie erfolgt durch den Geschäftsbereich Jugend und Familie durch die „Vereinbarung über die vorübergehende Aufnahme und Betreuung von Kindern in Bereitschaftspflege“. Dem Geschäftsbereich Jugend und Familie obliegt als dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Steuerungskompetenz gem. § 36a SGB VIII und die Verantwortung über die Qualität und die Planung von Jugendhilfeleistungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Der Geschäftsbereich Jugend und Familie entscheidet daher nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anerkennung und die Inanspruchnahme als Bereitschaftspflegefamilie. Ein Anspruch auf Anerkennung oder Inanspruchnahme gegenüber dem Geschäftsbereich Jugend und Familie besteht nicht.

10. Kinderrechte und Kinderschutz

- Werden der Bereitschaftspflegefamilie gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII bekannt, so sind diese unverzüglich an den Geschäftsbereich Jugend und Familie, Fachdienst Vollzeitpflege (PKD) oder Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), weiterzuleiten.

- Werden polizeiliche Ermittlungen, staatsanwaltschaftliche oder strafgerichtliche Verfahren gegen ein Familienmitglied der Bereitschaftspflegefamilie wegen Straftaten gem. § 72a Abs.1 SGB VIII eingeleitet, so ist dies dem Geschäftsbereich Jugend und Familie unverzüglich bekannt zu geben.
- Kinder und Jugendliche sind vom Geschäftsbereich Jugend und Familie zur Sicherung deren Rechte und zu ihrem Schutz vor Gewalt im Rahmen der Hilfeplanung über ihre Rechte nach § 8 SGB VIII aufzuklären.
- Es ist sicherzustellen, dass sich Kinder und Jugendliche im Verlauf der Hilfe in regelmäßigen Abständen ohne Beisein der Pflegepersonen gegenüber einem Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Jugend und Familie äußern können.

11. Aufgaben und Leistungen des Geschäftsbereichs Jugend und Familie

- Die Werbung, Vorbereitung, Prüfung, Auswahl und Einteilung sowie die Begleitung und Beratung bei laufenden Bereitschaftspflegeverhältnissen erfolgt durch die Sozialen Dienste des Geschäftsbereichs Jugend und Familie, vorrangig PKD und ASD.
- Vorbereitungsseminare und -gespräche für interessierte Familien (z.B. Vermittlung rechtlicher, psychologischer und pädagogischer Aspekte, Struktur und Vorgehensweisen des Geschäftsbereichs Jugend und Familie).
- Fallbezogene Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie erfolgt durch den PKD während der Aufnahme eines Kindes.
- Fachliche Anleitung und Qualifizierung der Pflegefamilie.
- Allgemeine Qualifizierungsangebote für Pflegefamilien des Geschäftsbereichs Jugend und Familie sowie spezielle Angebote zu Fragen im Bereich der Bereitschaftspflege und Inobhutnahme durch den PKD.
- Finanzielle Bearbeitung, Beratung und Unterstützung bei Fragen zu finanziellen Aspekten durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Geschäftsbereichs Jugend und Familie.

12. Finanzierung

Die Finanzierung der Bereitschaftspflege erfolgt nach den Bestimmungen in der „Vereinbarung über die vorübergehende Aufnahme und Betreuung von Kindern in Bereitschaftspflege“.

Diese Konzeption wurde beschlossen in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.12.2013.